

# Satzung

Stand: Mai 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Neutralität .....	3
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	4
§ 5 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 6 Verbandsgrenzen .....	5
§ 7 Gliederung des Verbandes.....	6
§ 8 Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft .....	7
§ 11 Austritt.....	7
§ 12 Ausschluss.....	7
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	8
§ 14 Auflösung eines Vereines .....	8
§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen .....	8
§ 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen .....	8
§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz .....	10
§ 18 Organe des Verbandes .....	11
§ 19 Der Verbandstag.....	12
§ 20 Aufgaben des Verbandstages .....	13
§ 21 Tagesordnung.....	13
§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen .....	14
§ 23 Stimmrecht.....	15
§ 24 Anträge .....	15
§ 25 Außerordentlicher Verbandstag.....	16
§ 26 Beschlussfähigkeit.....	16
§ 27 Zusammensetzung des Vorstandes .....	16
§ 28 Zuständigkeit des Vorstandes .....	18
§ 29 Verbandsspielausschuss.....	19
§ 30 Verbandsjugendausschuss .....	20
§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss .....	21

§ 32 Verbandsrechtsausschuss.....	21
§ 32 a Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung .....	22
§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport.....	23
§ 34 Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben.....	23
§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.....	24
§ 35 a Verbandsmedienkommission.....	24
§ 35 b Satzungskommission.....	25
§ 35 c Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung .....	25
§ 35 d Schulfußballkommission .....	26
§ 36 Revisoren.....	26
§ 37 Organe der Bezirke.....	26
§ 38 Bezirkstag .....	26
§ 39 Bezirksfußballausschuss .....	27
§ 40 Bezirksjugendausschuss .....	28
§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss.....	29
§ 42 Wahl der Bezirksorgane und Abstimmungsregelung .....	29
§ 43 Wahlperiode .....	30
§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane.....	30
§ 45 Geschäftsstelle .....	31
§ 46 Veröffentlichungen und Fristen .....	31
§ 47 Geschäfts- und Spieljahr.....	32
§ 48 Verbandsvermögen.....	32
§ 49 Finanzmittel.....	32
§ 50 Zahlungen und sonstige Verpflichtungen .....	32
§ 51 Haftung und Gerichtsstand .....	32
§ 52 Änderungen der Satzung und der Ordnungen .....	33
§ 53 Auflösung des Verbandes.....	33
§ 54 Strafbestimmungen.....	33
§ 55 Inkrafttreten .....	34

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Südbadische Fußballverband e. V. (SBFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Südbadens. Seine Gründung erfolgte am 12. Dezember 1948 in Freiburg.
2. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb / rot.
3. Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Ämter sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

## **§ 2 Neutralität**

Der Südbadische Fußballverband ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziele der fußballspezifischen und sozialen Qualifizierung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.
2. Seine Aufgaben sind:
  - a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes,
  - b) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,
  - c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
  - d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
  - e) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
  - f) Förderung des Freizeit- und Breitensports, Schulsports, Inklusionsports und weitere Spielformen,
  - g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
  - h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern
  - i) Pflege und Förderung des Ehrenamts,
  - j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb,
  - k) Unterstützung von gesellschaftlichen Aspekten, vor allem durch Förderung der Integration, der Inklusion und der SBFV-Stiftung

- l) Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von (auch sexualisierter) Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken.
3. Der Verband kann auch Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen (z. B. Sportschulen, Erholungsstätten usw.).
4. Die Bildung von Abteilungen mit bezahlten Fußballspielern ist im Rahmen der hierfür geltenden Sonderbestimmungen zulässig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der SBFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.

Der SBFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des SBFV beim DFB unterwirft sich der SBFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen

Regelungen.

Der SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der SBFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des SBFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- SBFV: <http://www.SBFV.de>
- SFV: <http://www.suedfv.de>
- DFB: <http://www.dfb.de>
- FIFA: <http://de.fifa.com>
- UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt. Der SBFV ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des SBFV, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband dient den in § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Verbandsgrenzen**

1. Der Verband umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Südbaden im Lande Baden-Württemberg in den Grenzen vom 1.1.1971. Es können ihm nur Vereine oder Gemeinschaften angehören, die ihren Sitz innerhalb dieses Gebietes haben. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit einem angrenzenden Nachbarverband eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Am Spielbetrieb können auch Vereine eines angrenzenden Verbandes teilnehmen. Dem Verband angehörende Vereine oder Mannschaften können auch durch den Nachbarverband in dessen Spielbetrieb eingeteilt werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbände.

## **§ 7 Gliederung des Verbandes**

Das Verbandsgebiet gliedert sich in sechs Bezirke, deren Einteilung dem Verbandsvorstand obliegt. Die Bezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind Organe des Verbandes.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem fußballtreibenden Verein, der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt (§§ 6 und 9), erworben werden. Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
2. Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.
3. Firmen-, Behörden- und Freizeitsportvereine können als selbständige Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme in den Verband ist über den zuständigen Bezirk ein schriftlicher Antrag an den Verbandsvorstand zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
  - b) eine Ausfertigung der Vereinsatzung,
  - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
  - d) der Nachweis, dass ein den Regelbestimmungen entsprechendes Spielfeld zur Verfügung steht, wenn der Verein am Spielbetrieb teilnehmen will,
  - e) Vereinsregisterauszug,
  - f) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand nach vorhergehender Anhörung des Bezirksfußballausschusses. Die Aufnahme wird

wirksam mit der Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) und der Zahlung einer Kaution in Höhe von € 500,00. Näheres regelt § 4 Ziffer 6 der Finanzordnung.

3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Verwaltungsbeschwerde zum Verbandsgericht gemäß § 20 RuVO eingelegt werden.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Verbandsgericht kann der Verbandstag angerufen werden.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

- a) Austritt (§ 11),
- b) Ausschluss (§ 12),
- c) Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 13) oder
- d) Auflösung des Vereins (§ 14).

## **§ 11 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied frei. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief, dem eine Abschrift des Protokolls der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung beizugeben ist, dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind,
  - b) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse,
  - c) wenn ein Verein seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist,
  - d) bei besonders schweren Fällen des Spielabbruchs oder schwerwiegenden Ausschreitungen seiner Mitglieder im Rahmen des Spielbetriebes oder
  - e) bei Kenntnis des dauernden Verlusts der Gemeinnützigkeit.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.

### **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Verbandsvorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins als erloschen erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

### **§ 14 Auflösung eines Vereines**

Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit aus dem Verband aus.

### **§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen**

1. Fusionen zweier oder mehrerer dem SBFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind möglich Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von:
  - a) gesamten Fußballabteilungen,
  - b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
  - c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Jugendförderverein gemäß § 10 a Jugendordnung,
  - d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
  - e) gesamten Herrenfußballabteilungen

Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Abteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

2. Die Fusion, der Zusammenschluss oder die Ausgliederung müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein, wenn die Maßnahmen zum neuen Spieljahr wirksam werden sollen. Sie sind durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages und Einreichung der in § 9 Ziffer 1 vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dem Verbandsvorstand anzuzeigen.
3. Mit Veröffentlichung der Fusion, des Zusammenschlusses oder der Ausgliederung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereins. Im Falle einer Fusion oder eines Zusammenschlusses bzw. einer Ausgliederung von gesamten Fußballabteilungen erlischt zugleich die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine nach § 13, wobei die Veröffentlichung die Erklärung des Verbandsvorstandes ersetzt. Der neue Verein haftet in diesem Fall für alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine gegenüber dem Verband.

### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

1. Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandsvorstand mit Stimmrecht an. Die



Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

2. Ausschuss- und Kommissionsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ihrer Ausschüsse bzw. Kommissionen ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in ihren ehemaligen Ausschüssen bzw. Kommissionen.
3. Die Ehrung von Personen und Vereinen, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

## **§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereine sind berechtigt, zu den Verbands- und Bezirkstagen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen sowie nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies gilt nicht für gesperrte Vereine.
2. Die Vereine sind verpflichtet:
  - a) die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse;
  - b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen und als Trainer / Übungsleiter nur Personen einzusetzen, die Mitglied ihres Vereines sind;
  - c) der Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsorganen, ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben; insbesondere Namens- und Anschriftenänderung ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben und über den, auch zeitweisen, Entzug der Gemeinnützigkeit zu informieren;
  - d) Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteneinzug, Bekanntgabe einer offiziellen Postanschrift des Vereins und zur Abholung von Emails aus seinem elektronischen Postfach;
  - e) einen Vereinsadministrator für das DFBnet zu benennen, den elektronischen Spielbericht (Spielbericht Online) zu benutzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie das Spielergebnis rechtzeitig in das DFBnet einzugeben;
  - f) Mitglieder des Vorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und auf Verlangen das Wort zu erteilen;
  - g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten

Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist der Verbandspräsident zu unterrichten;

- h) dem Vorstand oder von diesem beauftragten Personen bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben;
  - i) an den Bezirkstagen und an den von Verbandsorganen anberaumten Tagungen teilzunehmen;
  - j) Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. zu werden.
3. Den Vereinen und deren Mitgliedern ist es untersagt, in verbandsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.
  4. Verbindungen von Vereinen (z. B. Interessengemeinschaften) oder von Vereinen mit anderen Verbänden bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
  5. Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen besitzt der SBFV.
  6. Das Recht über Fernseh-, Rundfunk-, Audio-, sowie jegliche Form der Onlineübertragungen von Spielen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen und Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem Verband zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium. Es entscheidet auch über die Verteilung der ausgehandelten Vergütungen, wobei der Verbandsbeitrag zehn Prozent beträgt.

## **§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SBFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der SBFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SBFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SBFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SBFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SBFV oder einem vom SBFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
  4. Die Vereine übertragen ihre, sich aus Artikel 28 und 29 DSGVO ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragsdatenverarbeiter DFB-GmbH auf den SBFV.

## **§ 18 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (VT, §§ 19 - 26),
2. der Vorstand (VV, §§ 27 - 28),
3. die Verbandsausschüsse
  - a) der Verbandsspielausschuss (VSpA, § 29),
  - b) der Verbandsjugendausschuss (VJA, § 30),
  - c) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA, § 31),
  - d) der Verbandsrechtsausschuss (VRA, § 32),
  - e) der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung (VABQ, §32 a)

- f) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport (VAFB, § 33),
  - g) der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben (VAESA, § 34)
  - h) Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (VAFM, § 35)
4. Die Verbandskommissionen:
- a) Verbandsmedienkommission (VMK, § 35 a)
  - b) die Satzungskommission (VSK, § 35 b)
  - c) die Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung (VTK, § 35 c)
  - d) die Schulfußballkommission (VSFK, § 35 d)

## **§ 19 Der Verbandstag**

1. Der Verband führt alle vier Jahre, grundsätzlich im 2. Quartal, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Bezirke,
  - b) dem Verbandsvorstand,
  - c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse und -kommissionen,
  - d) den Revisoren und
  - e) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.
3. Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit Wirkung zum 01.07. in Kraft, soweit nicht vom Verbandstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen hat, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
5. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Verbandstages ist nicht zulässig.
6. Der Verbandsvorstand kann beschließen, einen Verbandstag virtuell durchzuführen, sofern er in Präsenz nicht stattfinden kann. In diesem Fall

werden die Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt.

In Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll ein Beschluss zur virtuellen Durchführung eines ordentlichen Verbandstages nur gefasst werden, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Die weitere Durchführung regelt § 12 der Geschäftsordnung.

7. Der Vorstandsvorstand kann beschließen, eine Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 13 der Geschäftsordnung.

## **§ 20 Aufgaben des Verbandstages**

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung,
  - b) die Wahl der Revisoren,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Genehmigung der Haushaltspläne und etwaiger Umlagen;
  - e) die Änderung von Satzung und Ordnungen,
  - f) die Erledigung von Anträgen,
  - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

## **§ 21 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und des Protokollführers,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Bericht der Revisoren,
- c) Genehmigung der Haushaltspläne,
- d) Entlastung,
- e) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Ziffer 4 der Satzung,

- f) Wahl der Revisoren,
- g) Anträge,
- h) Bestimmung des Tagungsortes des folgenden Verbandstages,
- i) Anfragen und Mitteilungen.

## **§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber sofort und endgültig der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
3. Bei der Beschlussfassung gemäß § 20 Ziffern 2 c) und 2 h) haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgen.
6. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt beim zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
8. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
9. Wählbar zum Mitglied eines Organs ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab. Nicht wählbar sind hauptamtlich tätige Verbandsangestellte.

Eine Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstandes nach § 27 Ziffer 1 a) bis d) und g) bis k) besteht nur, wenn der Wahlvorschlag einen Monat vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegt. Vorausgesetzt der Kandidat reicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe sein Einverständnis in Textform ein.

10. Die Anfechtung einer Abstimmung oder einer Wahl kann nur von denjenigen erfolgen, die an der Abstimmung oder an der Wahl teilgenommen haben. Über Anfechtungen einer Abstimmung oder einer Wahl oder von Entscheidungen des Verbandsvorstandes entscheidet das Verbandsgericht. Die Anfechtungsfrist beträgt in allen Fällen einen Monat, deren Lauf mit dem Tag der Abstimmung oder der Wahl oder der Beschlussfassung beginnt.

## **§ 23 Stimmrecht**

1. Auf dem Verbandstag haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses und des Geschäftsführers), die Ehrenmitglieder und die Delegierten jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und -kommissionen haben, sofern sie nicht Delegierte sind, kein Stimmrecht.
2. Die Delegierten sind in dem Jahr, in dem ein Verbandstag stattfindet, auf den Bezirkstagen zu wählen, wobei sämtliche Ligen vertreten sein sollen. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages ist ein außerordentlicher Bezirkstag mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Im Fall eines außerordentlichen virtuellen Verbandstages entfallen nach § 12 Geschäftsordnung die außerordentlichen Bezirkstage. Die Delegierten werden dann im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine. Jeder Bezirk stellt pro angefangene 1.000 Mitglieder über 18 Jahre einen Delegierten. Die Delegierten müssen volljährig sein und sollen weder einem Verbands- noch einem Bezirksorgan angehören. Für die Zahl der Delegierten ist die von den Vereinen abzugebende Bestandsmeldung des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, maßgebend. Es sollen Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden, die im Verhinderungsfall eines Delegierten in der Reihenfolge, in der sie gelistet sind, nachrücken.

## **§ 24 Anträge**

1. Anträge zum Verbandstag können einbringen:
  - a) der Verbandsvorstand,
  - b) die Bezirksfußballausschüsse,
  - c) der Verbandsjugendtag bezüglich der Jugendordnung,
  - d) die Vereine.
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b) und d) bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirkstages. Dies gilt nicht für Anträge von Vereinen mit Mannschaften, deren Spielrunden über den Bezirk hinausgehen und die diese Spielrunden betreffen.

3. Die Anträge müssen in Textform einen Monat vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§ 7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung).

## **§ 25 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine muss der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen einberufen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) erfolgen. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend. Ein außerordentlicher virtueller Verbandstag soll nur einberufen werden, wenn darüber hinaus die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz dulden. Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 26 Beschlussfähigkeit**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

## **§ 27 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem ersten Vizepräsidenten als ständigem Vertreter des Präsidenten,
  - c) zwei Vizepräsidenten, von denen einer zugleich Vorsitzender des Verbandsspielausschusses ist,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - f) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - g) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,



- h) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Bildung und Qualifizierung,
- i) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
- j) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,
- k) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- l) den Vorsitzenden der Bezirke,
- m) den Ehrenpräsidenten,
- n) dem Geschäftsführer des Verbandes.

Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Es hat folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach § 28 dem Vorstand vorbehalten sind,
  - b) Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
  - c) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne,
  - d) Verwaltung des Vermögens,
  - e) Vorbereitungen der Sitzungen des Vorstandes,
  - f) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsausschüsse.

Der Vorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

3. Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der erste Vizepräsident und die beiden weiteren Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Das Präsidium sowie die unter Ziffer 1 g) bis k) genannten Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses werden von den

Bezirksschiedsrichterausschüssen bzw. vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt auf den Bezirkstagen.

5. Soweit Vorstandsmitglieder nach der Satzung Stellvertreter haben, haben diese bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung Sitz- und Stimmrecht. Die übrigen können bei Abwesenheit ihr Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch insgesamt nur 2 Stimmen haben.

## **§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. Der Verbandsvorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.
3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird

In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen

Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden binnen einer Woche im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) veröffentlicht. Gegen Beschlüsse des Vorstandes ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
6. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied eines Organes vorläufig seines Amtes zu entheben, falls dieses seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt. Gleiches gilt für den vorläufigen Ausschluss eines Vereins aus dem Verband und die vorläufige Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- und Vereinsämtern. Der Beschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam.

Ein Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann von jedem Verbandsmitglied und jedem Mitglied eines Organes gestellt werden. Die freiwillige Niederlegung des Amtes bzw. der Mitgliedschaft schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Über die Einleitung des Verfahrens beschließt der Vorstand. Vorläufige Maßnahmen nach Absatz 1 gelten als Verfahrenseinleitung. Das Verfahren wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe teilzunehmen. Außerdem kann der Vorstand jederzeit die Geschäftsbücher und Akten der Organe, mit Ausnahme der Rechtsorgane, einsehen oder zur Vorlage anfordern. Dasselbe gilt bei begründetem Anlass für Unterlagen von Vereinen. Dieses Recht kann auch Mitgliedern eines Organes übertragen werden.
8. Der Vorstand ist weiter berechtigt, die Beschlüsse von Organen, mit Ausnahme der Rechtsorgane, aufzuheben und zu ändern. Alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen kann er durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen entscheiden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind für die Vereine und die Organe bindend. Sie können nur durch den Verbandstag abgeändert oder aufgehoben werden.

## **§ 29 Verbandsspielausschuss**

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Bezirksvorsitzenden,
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - d) dem Verbandsschiedsrichterobmann,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
  - f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
  - g) den Staffelleitern der Verbandsligen und der Landesligen,
  - h) den Ehrenvorsitzenden,
  - i) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen der Herren mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis g) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
  3. Der dem Verbandsspielausschuss angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
  4. Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere:
    - a) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes, hinsichtlich des Spielbetriebes der Jugend und der Frauen nur bei übergreifenden Angelegenheiten,
    - b) die Durchführung der Spiele der Verbands- und Landesligen der Herren,
    - c) die Durchführung der Pokalspiele der Herren, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,
    - d) die Nominierung der Verbandsauswahl der Herren im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes der Herren.

### **§ 30 Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den Bezirksjugendwarten,
  - d) dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
  - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,

- f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
  - g) dem Jugendbildungsbeauftragten,
  - h) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - i) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen,
  - j) den Ehrenvorsitzenden,
  - k) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Jugendlichen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.
  3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

### **§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss**

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c) mindestens 3 aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitglieder,
  - d) den Bezirksschiedsrichterobleuten,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
  - f) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die unter 1 a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrwirts, des Verbandsspieleinteilers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.
3. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

### **§ 32 Verbandsrechtsausschuss**

1. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
  - c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Jugendligen,
  - d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte,

- e) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte der Jugend,
  - f) dem Leiter der Kontrollstelle
  - g) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
- a) Ausbildung der Mitglieder der Rechtsorgane,
  - b) Koordinierung der Rechtsprechung.
4. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ist Gutachter für alle Rechts- und Satzungsfragen.

### **§ 32 a Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung**

1. Der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Jugendbildungsbeauftragten,
  - c) dem Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung,
  - d) einem Vertreter des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) den Ehrenvorsitzenden,
  - f) dem verantwortlichen Verbandssportlehrer mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung obliegt insbesondere:
- a) die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammen hängenden Aufgaben. Auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit im Verband. § 2 Ziffer 1 der Schiedsrichterordnung bleibt unberührt.
  - b) die Erstellung des Jahresplans der zentralen Lehrarbeit in der Südbadischen Sportschule Steinbach und im Sporthotel Sonnhalde sowie der dezentralen Maßnahmen in den Bezirken in Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsausschüssen einschließlich der Überwachung der Durchführung,

- c) die Überwachung von Qualitätsstandards, die sich aus der DFB-Ausbildungsordnung und den eigenen Maßnahmen ergeben. Dies schließt die Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehrstab sowie die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen mit ein.

### **§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport**

1. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Beisitzern für Freizeit- und Breitensport in den Bezirken,
  - c) einem Bezirksvorsitzenden,
  - d) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,
  - e) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport obliegt:
  - a) die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere die Entwicklung von Angeboten, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen und Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht werden,
  - b) die Durchführung von Freizeit- und Breitensportmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand,
  - c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Freizeit- und Breitensport in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung.

### **§ 34 Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben**

1. Der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Ehrenamtsbeauftragten der Bezirke,
  - c) dem Integrationsbeauftragten,
  - d) dem Beauftragten für den Inklusionssport,
  - e) einem Bezirksvorsitzenden,
  - f) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,

- g) den Ehrenvorsitzenden.
- 2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der dem Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
- 4. Dem Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben obliegt die Pflege und Förderung des Ehrenamts sowie die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.

### **§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

- 1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
  - c) den Mädchenreferenten in den Bezirken,
  - d) einem Bezirksvorsitzenden,
  - e) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - f) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauen- und Juniorinnenligen,
  - g) den Ehrenvorsitzenden,
  - h) dem Sportrichter der überbezirklichen Frauen- und Juniorinnenligen mit beratender Stimme.
- 2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus dem Kreis der Mädchenreferenten den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
- 4. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt insbesondere:
  - a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs,
  - b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
  - c) die Durchführung des überbezirklichen Frauen- und Mädchenspielbetriebs.

### **§ 35 a Verbandsmedienkommission**

- 1. Die Verbandsmedienkommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,



- b) den Pressewarten der Bezirke,
  - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,
  - d) einem Vertreter des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) den Ehrenvorsitzenden,
  - f) dem angestellten Pressereferenten mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
  3. Die Verbandsmedienkommission erarbeitet Konzepte zur Information über und zur Werbung für den Fußball sowie zur Darstellung seiner Ziele. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem angestellten Pressereferenten durch den Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission, die Pressewarte der Bezirke und der Geschäftsstelle. In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse übernimmt der angestellte Pressereferent nach Weisung des Verbandspräsidenten die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 35 b Satzungskommission**

1. Die Satzungskommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - f) weiteren vom Verbandsvorstand berufenen Beisitzern,
  - g) dem Geschäftsführer des Verbandes.
2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Satzungskommission obliegt die Überprüfung von Fragen und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, der Ordnungen und der Ausführungsbestimmungen. Sie tritt zur Vorbereitung des Verbandstages sowie auf Ersuchen des Verbandsvorstandes zusammen.

### **§ 35 c Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 5)

## **§ 35 d Schulfußballkommission**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 3)

## **§ 36 Revisoren**

1. Die Kasse des Verbandes wird durch zwei Revisoren überprüft. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben der Revisoren sind in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 37 Organe der Bezirke**

Die Organe der Bezirke sind:

- a) der Bezirkstag (BT, § 38),
- b) der Bezirksfußballausschuss (BFA, § 39),
- c) der Bezirksjugendausschuss (BJA, § 40),
- d) der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA, § 41).

## **§ 38 Bezirkstag**

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes, den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses und den übrigen Mitgliedern der Bezirksausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und die Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie nicht Mitglied im BFA sind, haben kein Stimmrecht.
2. Der Bezirkstag findet in jedem Bezirk alljährlich grundsätzlich in den Monaten Juni oder Juli, im Jahr des Verbandstages im 1. Quartal, statt. Er ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag durchzuführen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Bezirkstages und die auf dem Bezirkstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Bezirkstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist. Seiner Beschlussfassung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und der Delegierten für den Verbandstag,

- b) die Entlastung des Bezirksfußballausschusses,
  - c) Bestimmung des Spielklassensystems,
  - d) die Erledigung von Anträgen.
5. Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigung sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und eines Protokollführers,
  - b) Rechenschaftsbericht des Bezirksfußballausschusses,
  - c) Entlastung,
  - d) Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses (alle zwei Jahre) und der Delegierten für den Verbandstag (alle vier Jahre),
  - e) Anträge,
  - f) Ortsbestimmung des folgenden Bezirkstages,
  - g) Anfragen und Mitteilungen.
6. Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Bezirkstag in Textform beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Bezirkstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen haben, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
8. Gegen Beschlüsse des Bezirkstages ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
9. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend.

### **§ 39 Bezirksfußballausschuss**

1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) dem Bezirksjugendwart,
  - c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
  - d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,

- e) dem Pressewart,
- f) dem Beisitzer für Freizeit- und Breitensport,
- g) dem Frauenreferenten,
- h) dem Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben
- i) dem Bezirksbeauftragten für Integration,
- j) den Ehrenvorsitzenden,
- k) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte mit beratender Stimme,
- l) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme.

Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei stellvertretende/n Vorsitzenden.

2. Dem Bezirksfußballausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Bezirkstage,
- b) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes im Bezirk,
- c) die Einteilung und Durchführung der Verbandsspiele der Bezirks- und Kreisligen,
- d) die Durchführung von Pokalspielen im Bezirk,
- e) die Wahl der/des Stellvertreter/s des Bezirksvorsitzenden,
- f) die Aufstellung von Bezirksauswahlmannschaften,
- g) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Freizeitsports,
- h) die Pflege und Förderung des Ehrenamts und die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.

#### **§ 40 Bezirksjugendausschuss**

1. Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
- b) den Jugendstaffelleitern,
- c) dem Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball,
- d) dem Obmann der Jungschiedsrichtergruppe,
- e) dem Mädchenreferenten,
- f) den Ehrenvorsitzenden,
- g) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme,

h) dem Vertreter der DFB-Stützpunkte mit beratender Stimme.

Die unter a) bis e) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

### **§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss**

1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Bezirkslehrwart,
- d) bis zu zwei Spieleinteilern,
- e) dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,
- f) höchstens zwei weiteren Beisitzern,
- g) den Gruppenobleuten,
- h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten.

Die unter a) bis f) Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

### **§ 42 Wahl der Bezirksorgane und Abstimmungsregelung**

1. Die Mitglieder des Bezirksfußballausschusses, soweit sie nicht dem Bezirksjugendausschuss sowie dem Bezirksschiedsrichterausschuss angehören, werden auf den Bezirkstagen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden auf dem Bezirksjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendwart sowie der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Jugend bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag.
3. Bei Abstimmungen und bei der Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und des Bezirksjugendausschusses haben die Vereine eine Grundstimme. Hinzu kommt für jede Mannschaft, die sich an den Verbandsspielen bis zu deren Beendigung beteiligt hat, je eine Zusatzstimme. Auf dem Bezirksjugendtag bleiben die Aktivmannschaften bei der Stimmenzahl außer Betracht.
4. Im Übrigen gilt § 22 der Satzung entsprechend.
5. Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses werden nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Der Bezirksschiedsrichterobmann bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

### **§ 43 Wahlperiode**

1. Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder eines Organes endet mit erfolgter Neuwahl in das jeweilige Amt. Ab diesem Zeitpunkt endet das mögliche Stimmrecht des bisherigen Amtsinhabers.
2. Soweit die Wahl eines Mitgliedes eines Organes noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, gilt das Mitglied dieses Organes bis zur Bestätigung als gewählt. Für die Bestätigung gelten die Vorschriften zur Wahl in § 22 entsprechend. Die Bestätigung kann nur verweigert werden durch Wahl eines nach Maßgabe des § 22 Ziffer 9 Vorgeschlagenen mit absoluter Mehrheit.

### **§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane**

1. Die Mitglieder der Verbands- und Bezirksorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein.
2. Jedes Mitglied eines Verbands- und Bezirksorganes ist verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen. Bei ungebührlicher Verzögerung kann ein anderes Organ mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden.
3. Alle vorgesetzten Verbandsorgane beaufsichtigen die ihnen unterstellten Organe und haben das Recht und die Pflicht, bekanntgewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
4. Falls ein Mitglied eines Organes oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, muss dieses Mitglied bei der Sachentscheidung ausscheiden. In Spielangelegenheiten, insbesondere bei Terminansetzungen, Terminänderungen und Spielerlaubnisentscheidungen, ist ein Mitglied eines Organes, dessen Verein in der betreffenden Runde mitspielt, nicht als beteiligt anzusehen. Bei der Ansetzung von Entscheidungsspielen, bei denen der Verein des Mitglieds eines Organes beteiligt ist, hat dieses bei der Termin- und Platzbestimmung auszuscheiden.
5. Die Vertretung eines Vereines oder dessen Mitglieder gegenüber dem Verband durch das Mitglied eines Organes ist unzulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann sich jedes Organ durch Zuwahl selbst ergänzen. Eine Neuwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist. Gehört das gewählte Mitglied dem Verbandsvorstand an, so bedarf die Wahl dessen Bestätigung.

7. Die Mitglieder der Organe erhalten vom Vorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbandsgebiet berechtigen.
8. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Verbandes einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

#### **§ 45 Geschäftsstelle**

1. Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers. Dieser hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisung des Verbandspräsidenten zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben.
2. In allen Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person als Protokollführer tätig.
3. Ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben eines angestellten Pressereferenten nach § 35 a der Satzung.

#### **§ 46 Veröffentlichungen und Fristen**

1. Bekanntmachungen der Verbands- und Bezirksorgane erfolgen im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) gelten sieben Tage nach Veröffentlichung, elektronische Bekanntmachungen mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SBFV, andere Bekanntmachungen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die schriftliche Benachrichtigung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei mehreren Bekanntmachungsformen ist das letzte Datum maßgebend.
2. Soweit es um die spieltechnische Abwicklung geht, ist die Bekanntmachung in [www.DFBnet.org](http://www.DFBnet.org) maßgebend.
3. Soweit die Satzung oder Ordnungen die Einhaltung bestimmter Fristen vorsehen, ist die Frist nur dann gewahrt, wenn das entsprechende Schreiben bis zu ihrem Ablauf bei der Verbandsgeschäftsstelle oder beim

zuständigen Verbandsorgan eingegangen ist. Elektronische Schriftstücke können nicht zur Wahrung der Frist herangezogen werden, es sei denn, dass diese im elektronischen Postfachsystem des SBFV versandt worden sind.

## **§ 47 Geschäfts- und Spieljahr**

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, gilt der letzte Spieltag als Ende des Spieljahres.

## **§ 48 Verbandsvermögen**

Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben über das Verbandsvermögen im Rahmen der vom Verbandstag beschlossenen Haushaltspläne zu verfügen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens hat er dem Verbandstag Rechenschaft abzulegen.

## **§ 49 Finanzmittel**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden durch Verbands- und Versicherungsbeiträge, Beiträge für besondere Zwecke, Gebühren, Kosten und Spielabgaben nach Maßgabe der Finanzordnung beschafft.

Im Übrigen können Geldstrafen, Bußgelder, Zuschüsse, Spenden und wirtschaftliche Einnahmen herangezogen werden.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

## **§ 50 Zahlungen und sonstige Verpflichtungen**

1. Sämtliche Verpflichtungen sind zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu erfüllen.
2. Vereine, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder gegenüber Mitgliedsvereinen nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden zu sperren.
3. Verbands- und Bezirksmitarbeiter, die ihren Verpflichtungen aus Disziplinarurteilen nicht nachkommen, sind durch den Vorstand ihrer Ämter zu entheben.

## **§ 51 Haftung und Gerichtsstand**

1. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Vorstände und Mitglieder verantwortlich und haften gegenüber dem Verband für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.



2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
3. Aus Entscheidungen der Organe des Verbandes können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## **§ 52 Änderungen der Satzung und der Ordnungen**

1. Änderungen der Satzung können auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.
2. Ist zwischen zwei Verbandstagen aus zwingenden Gründen eine Änderung der Satzung erforderlich, kann diese durch den Verbandsvorstand mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung der Ordnungen kann der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn ein Zuwarten bis zum nächsten Verbandstag nicht sachgerecht erscheint. Die so beschlossene Änderung ist im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) bekanntzugeben und dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Änderung mit Wirkung des neuen Spieljahres als aufgehoben.

## **§ 53 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag erfolgen und muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsvereine beschlossen werden.
2. Ein Dringlichkeitsantrag hierzu ist nicht zulässig.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 54 Strafbestimmungen**

1. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.
2. Folgende Strafen sind zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen Vereine sowie Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen bis zu € 10.000,00,

- c) Sperren gegen Spieler grundsätzlich nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen Zeitsperren bis 36 Monate oder auf Dauer,
  - d) Spiel-/Platzsperren gegen Vereine und Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,
  - e) Platzaufsicht,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,
  - h) Ausschluss aus dem Verband,
  - i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
  - j) eine bis zu 24 Monaten befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern,
  - k) befristete Sperre eines Schiedsrichters bis zu 3 Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste,
  - l) Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme eingeteilter Spiele oder Rückstufung von Schiedsrichtern in die nächstniedrigere Leistungsklasse,
  - m) ein bis zu 24 Monate befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit oder Entzug der B-/C-Lizenz auf Dauer.
3. Sperrstrafen gegen Spieler werden grundsätzlich nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen als Zeitsperren angesetzt. Strafen nach Ziffer 2 b) bis d) können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
4. Jedes Vergehen kann nur einmal bestraft werden. Es können jedoch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
5. Neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zum Schadenersatz erfolgen, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann und einen Betrag von € 750,00 nicht überschreitet oder die Durchsetzung des Anspruchs auf andere Weise nicht möglich ist.
6. Für Verfehlungen von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiteren Personen im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein.

## **§ 55 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.07.2019 in Kraft.